

**Vereinbarung
der kommunalen Spitzenverbänden (KSV) und der freien und kirchlichen
Trägern in Nordrhein-Westfalen
mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
über Eckpunkte einer Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**

Das Aufstiegsversprechen unserer Gesellschaft beginnt bei den Kleinsten. Jedes Kind in Nordrhein-Westfalen verdient die bestmöglichen Startchancen. Verlässliche Betreuung als Grundlage und frühkindliche Bildung sind nicht nur individuelle Bedürfnisse, sondern gesellschaftliche Investitionen in unsere gemeinsame Zukunft.

Trotz großer Anstrengungen, einem deutlichen Ausbau der Betreuungsplätze, engagierter Arbeit vor Ort und einer Versechsfachung der Landesmittel in den letzten 15 Jahren stehen wir vor großen Herausforderungen: Der Fachkräftemangel, steigende Erwartungen an Qualität und Teilhabe, höhere Kosten in nahezu allen Lebensbereichen, insbes. in Folge von Inflation und Tarifsteigerungen, sowie strukturelle Schwächen führen zu einer Überforderung des Systems und damit zu oft zu Unzufriedenheit bei Eltern, Überlastung der Fachkräfte und Unsicherheiten für Träger und Kommunen.

Wir stellen daher gemeinsam fest: Mehr Geld allein reicht nicht aus, um Betreuung für Kinder, Eltern und Erzieher verlässlicher zu gestalten und damit dem Bildungsauftrag gerecht zu werden. Es braucht den Mut zur strukturellen Reform des KiBiz – ehrlich, gemeinsam, partnerschaftlich und lösungsorientiert. Was bisher nicht optimal funktioniert hat, liegt nicht an mangelndem Einsatz. Wir sind daher gemeinsam der Überzeugung, dass das System der Kindertagesbetreuung einer grundlegenden und systemimmanenten Überarbeitung bedarf. Nur eine grundlegende Reform kann einen verlässlichen Rahmen für die erfolgreiche Bildung und zuverlässige Betreuung unserer Kinder, Sicherheit für die Träger und Beschäftigten sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten.

Land, Kommunen und Träger stehen gemeinsam in der Verantwortung. Unser Ziel ist ein System, das seinem Bildungsauftrag gerecht wird, indem es stabil und verlässlich funktioniert. Wir setzen auf Vertrauen statt Bürokratie, auf Flexibilität statt auf starre Vorgaben, auf Verlässlichkeit statt Unsicherheit – für Kinder, für Eltern, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine solche strukturelle Reform kann frühestens zum 1.7.2027 wirksam werden, manche Bausteine erst später. Begleitend zur Novellierung des KiBiz werden wir daher auch kurzfristig wirksame Maßnahmen ergreifen, die für mehr Verlässlichkeit sorgen, indem sie Träger und Kommunen Flexibilisierungsmöglichkeiten bieten und Aufwände reduzieren und somit das System stabilisieren. Die Landesregierung hat dazu mit der Überarbeitung und Anpassung der Personalverordnung bereits wichtige Schritte eingeleitet. Es bedarf aber erkennbar weiterer Anstrengungen und der Bereitschaft, substanzielle Veränderungen vorzunehmen, um den anhaltenden Herausforderungen im Sinne unserer Kinder angemessen zu begegnen und das System der Kindertagesbetreuung dauerhaft stärker und sicherer zu machen.

Grundgedanke der Reform ist, dass eine Vereinfachung und Flexibilisierung der Betreuungsstruktur den Einrichtungen ermöglicht, das System zu stabilisieren und verlässlicher zu machen. Dazu werden wir Bürokratie abbauen und die gesetzlichen Vorgaben flexibilisieren, gleichzeitig aber die Finanzierung stabilisieren und weiter sichern und die Voraussetzungen zur Personalgewinnung verbessern. Dazu vereinbaren wir folgende konkrete Eckpunkte:

I. Entbürokratisierung

1. Vereinfachung der Verwendungsnachweisprüfung

Die Prüfung der Gesamtverwendungsnachweise wird auf eine Prüfungsstufe bei den Jugendämtern reduziert. Die Prüfungsstufe bei den Landesjugendämtern entfällt. Dies trägt erheblich zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Entlastung von Personal und Ressourcen in der Verwaltung bei. Der damit einhergehende Verlust von Steuerungsinformationen bei den Landesjugendämtern wird durch andere Formen des Berichtswesens (zB Monitoring mit verpflichtenden Abfragen oder Stichproben) ersetzt, um Berichts- und Legitimationsanforderungen gerecht werden zu können.

2. Sonderförderungen zusammenlegen und optimieren

Zur Vereinfachung sollen die zahlreichen Fördertatbestände sowie weitere Förderungen, die außerhalb des KiBiz über Förderrichtlinien laufen, erheblich vereinfacht werden:

- a) Langfristig werden plusKITAs, Sprach-Kitas und Familienzentren zusammengeführt. Zunächst wird dazu die Förderrichtlinie Sprachkitas ins KiBiz integriert. Sprachkitas werden zu plusKITAs, was die Chancengerechtigkeit für Kinder aus Familien mit multiplen Herausforderungen verbessert.
- b) Integration der Förderrichtlinie Kita-Helfer:innen ins KiBiz, Integration der Mittel in die Kindpauschalen und damit Dynamisierung und Erhöhung des Zuschusses
- c) Sonderförderung für Waldkindergärten und eingruppige Einrichtungen werden befristet. Nach Ablauf der Frist werden diese Förderungen nicht fortgeführt.

3. Vereinfachung und Flexibilisierung der Abrechnung

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Träger werden die pauschaliert abrechenbaren Verwaltungskosten von 3% auf 4% der Gesamtjahres-Basisförderung erhöht und die Maximalhöhe der Betriebskostenrücklage auf 15 % erhöht.

4. Abschaffung der Planungsgarantie

Die Planungsgarantie erzeugt in der Praxis einen sehr hohen Verwaltungsaufwand erzeugt, weil sie bei jedem Schritt im Verwaltungsverfahren (u.a. Zuschussantrag, Leistungsbescheid, Endabrechnungen) erneut berechnet und festgestellt werden muss. Angesichts des Fachkräftemangels auch auf Ebene der Verwaltung bei Jugendämtern und Trägern soll die entsprechende Regelung daher ersatzlos entfallen. Es wird davon ausgegangen, dass die Träger im Rahmen ihrer übergeordneten Personalplanung auch ohne einen fortlaufenden finanziellen Ausgleich etwaige Schwankungen kompensieren können. Die hierbei freiwerdenden Mittel bleiben dem System der frühkindlichen Bildung vollständig erhalten und fließen in die Personaloffensive (s.u.).

5. Vereinfachung der Berichts- und Dokumentationspflichten

Alle Beteiligten sind sich dahingehend einig, dass es einer Reduzierung und Vereinheitlichung von Berichts- und Dokumentationspflichten und weiterer bürokratischer Entlastungen insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarf. Dazu werden alle bestehenden Berichts- und Dokumentationspflichten sowie Antrags-, Nachweis- und Prüfverfahren einem gemeinsamen kritischen Überprüfungsprozess mit dem Ziel der spürbaren Entbürokratisierung, Vereinheitlichung und dem Abbau von Standards unterzogen.

II. Flexibilisierung

6. Einführung von Kern- und Randzeiten

Es wird ein Kern- und Randzeitenmodell eingeführt, das Bildung und Betreuung stabilisiert, indem Fachkräfte auf die bildungsorientierten Kernzeiten konzentriert werden und der Personaleinsatz in den von Hol- und Bringzeiten geprägten Randzeiten flexibilisiert wird. Die Träger sind in der Ausgestaltung frei. Sie verpflichten sich dazu, ihr Betreuungsmodell innerhalb von fünf Jahren auf das Kern- und Randzeitenmodell umzustellen. Gesetzlich vorgegeben wird eine Mindestkernzeit von 25 Stunden pro Woche sowie Mindestvoraussetzungen bzgl. des in der Randzeit eingesetzten Personals. Unter Beachtung dieser Grundvoraussetzungen, die Aufsicht und Kinderschutz gewährleisten, können die Träger eigenständig den Umfang der Kernzeit sowie die Standards in der Randzeit hinsichtlich des Betreuungsschlüssels als auch der Qualifikation des eingesetzten Personals festlegen. Auch die Gruppenbildung in der Randzeit wird flexibilisiert.

7. Bedarfsgerechte Steuerung von wöchentlichen Betreuungszeiten

Die buchbaren wöchentlichen Betreuungsstunden werden ausdifferenziert. Zukünftig sind Betreuungszeiten in 5-Stunden-Schritten buchbar (25, 30, 35, 40, 45 und ggf. mehr Stunden). Auch in beitragsfreien Kindergartenjahren werden die Kommunen ermächtigt, für eine über 35 Stunden/Woche hinausgehende Betreuung moderate Beiträge im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Eltern zu erheben. Dies verhindert „Maximalbuchungen“, die ohne bestehenden Bedarf erfolgen, lediglich weil sie kostenlos sind.

8. Flexibilisierung der Gruppengrößen

Die festgelegte Standard-Gruppengröße bleibt unverändert. Die mögliche Abweichung nach oben wird jedoch je nach Gruppennorm um ein oder zwei Kinder erhöht.

9. Neue Kita-Formel

Es werden die Voraussetzungen geschaffen, um innerhalb der nächsten fünf Jahre die bisherigen Gruppenformen und die damit einhergehenden gruppenformbezogenen Kindpauschalen durch eine rein kindbezogene Pauschale zu ersetzen. Die neue Kindpauschale soll dabei nur das Alter des Kindes, den Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit und ggf. besonderen Betreuungsbedarf berücksichtigen. Jedes Jugendamt soll bereits ab sofort die Möglichkeit erhalten, freiwillig für seinen gesamten Jugendamtsbezirk auf eine rein kindbezogene Kita-Formel umzustellen.

10. Innovations- und Erprobungsklausel

Durch eine Ergänzung der allgemeinen Erprobungsklausel in § 53 KiBiz soll die Möglichkeit geschaffen werden, innovative Modelle zur Weiterentwicklung des Kita-Systems zu erproben. So könnten beispielsweise das sog. Platz Sharing (Geteilte Betreuungsplätze) vor Ort erprobt werden, um wichtige Informationen für die landesweite Entwicklung eines solchen komplexen Modells erfassen zu können. Das Ministerium begleitet die Pilot-Vorhaben, um daraus Erkenntnisse für eine spätere landesweite Reform zu generieren.

III. Verbesserung der Personalgewinnung

11. Personal- und Qualifikationsoffensive

Um die Träger bei der Gewinnung von neuem und der Qualifizierung von vorhandenem Personal zu unterstützen, werden landesseitig Maßnahmen ergriffen, um die Qualifizierung

von Kita-Personal zu verbessern. Dazu werden jährlich 105 Mio. Euro aus dem KiBiz bereitgestellt.

Die praxisintegrierte Ausbildung „Kinderpflegerin/ Kinderpfleger“ wird analog der Regelung zur praxisintegrierten Ausbildung „Erzieherin/ Erzieher“ ins KiBiz integriert. Ferner soll die praxisintegrierte Ausbildung „Erzieherin/ Erzieher“ weiterhin gefördert werden. Die bestehenden Fördersätze werden hierfür erhöht. Das Land fördert darüber hinaus zukünftig anteilig auch die Anschlussqualifizierung für bereits ausgebildete Kindertagespflegepersonen und die Anschlussqualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte zu Kindertagespflegepersonen. Um die Qualität der Ausbildung zu verbessern und die hohen Abbruchquoten bei den Auszubildenden zu senken, soll die Praxisanleitung der Auszubildenden in den Kindertageseinrichtungen verbessert werden. Hier zahlt das Land jeder Kindertageseinrichtung, die landesgeförderte Ausbildungsplätze bereitstellt, eine Pauschale.

IV. Stabilisierung der Finanzierung

12. Stabilitätsgarantie

Auch wenn die gesetzlichen Anforderungen an die durch die Träger zu erbringenden Leistungen durch einige der vorgenannten Maßnahmen angepasst werden, verpflichten sich das Land und die Kommunen, das bisherige Niveau der Kindpauschalen zu garantieren.

13. Finanzielle Überbrückung durch das Land

Mit der Einführung eines ergänzenden Ausgleichs von Personalkostensteigerungen ergänzt die Landesregierung die dynamischen Fortschreibungsrate vom 1.1. bis zum 31.7. eines jeden Jahres rückwirkend. Für diesen Zeitraum übernimmt die Landesregierung zukünftig den durchschnittlichen Landesanteil an den entstehenden Mehrkosten. Die anderen Finanzierungsparteien in Form der kommunalen Jugendämter und Eltern werden durch diese Regelung nicht zusätzlich belastet, weil es sich um einen reinen Landeszuschuss handelt.

14. Kita-Investitionsoffensive

Das Land stellt aus Haushaltsmitteln sowie aus den dem Land zugewiesenen Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur in den kommenden Jahren 1,5 Mrd. Euro für Kita-Investitionen bereit.

15. Sachkostenoffensive

Aufgrund der akuten Unterfinanzierung im Bereich der Sachkosten wird der Sachkostenanteils seitens der Landesregierung für drei Jahre beginnend mit dem 01.08.2027 p.a. um 200 Mio. Euro erhöht. Nach drei Jahren wird der Sachkostenbedarf erneut erörtert.